

eine Lebensstrafe oder etwas peinliches erkannt wird, zur Confirmation an Sr. Königl. Majestät eingeschickt werden müssen) schützen, auch nicht zugeben, daß dieselbe durch Avocationes actorum, von denen Oberamtsregierungen geschmälert oder turbirt werden, auffer, wenn super denegata vel protracta justitia geklagt wird. Die Appellationes aber gehen, wie der statuum minorum und Königl. Burglehn Urteeln an die nächste Oberamtsregierung.

9. Vor denen beyden Oberamtsregierungen müssen künftig in prima Instantia alle diejenigen Personen Recht nehmen, welche vorhin vor denen höchsten Landesgerichten, in personalibus et realibus, in jedem Fürstenthume gestanden haben.

Weilen aber bisher zwischen dem Oberamt und der Stadt, wegen der Jurisdiction über die von Adel und Standespersonen, die in der Stadt wohnen, Streit entstanden, so haben wir aus eigener Bewegung, die Sache dergestalt dejidirt, daß diese Personen lediglich vor unserer jetzigen Oberamtsregierung stehen sollen: wenn sie aber Häuser in Breslau haben, müssen sie, wenn darüber Streit entsteht, in foro rei sitae Recht nehmen; in Accise- Steuer- und Policen-sachen aber vor der Kriegs- und Domänenkammer stehn.

10. Die Jurisdiction dieser Oberamtsregierung ist in Genere in allen causis fundirt, welche nicht an unsere Kriegs- und Domänenkammer  
nach